



12.7.2010

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0037/2010, eingereicht von Peter Kleffmann, deutscher Staatsangehörigkeit, (im Namen der Bürgerinitiative A10-Nord) zum Lärmschutz an Autobahnen

### 1. Zusammenfassung der Petition

Dem Petenten zufolge zeigten verschiedene Studien (u. a. der WHO), dass die Lärmbelastigung durch Autobahnen gesundheitsschädlich ist, da es sich um eine permanente Lärmbelastigung insbesondere durch Lkw handelt und es keine Ruhezeiten wie etwa beim Stadt-, Flug- oder Schienenverkehr gibt. In Deutschland seien über 15 Mio. Menschen von Lärmbelastigung durch Autobahnen betroffen. Die Folgen können sein: Schlafstörungen, Bluthochdruck, Depressionen und ein erhöhtes Herzinfarkt- oder Schlafanfall-Risiko. Der Petent ersucht um Überarbeitung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm. Er plädiert unter anderem für mehr Mitsprache der Kommunen bei der Beschlussfassung über den Bau von Straßen, Anpassung der Lärmgrenzwerte, Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Lkw, Vermeidung und Verringerung des Straßengüterverkehrs und umfängliche Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 23. April 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 12. Juli 2010

Die Kommission ist über die Studien zur Lärmbelastigung und ihre schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit im Bilde. Die Richtlinie über Umgebungslärm zielt darauf ab, die schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm zu verringern. Zu diesem

Zweck sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten zu ermitteln, um die Öffentlichkeit darüber zu informieren und gegebenenfalls Maßnahmepläne zur Verhütung und Verringerung von Umgebungslärm anzunehmen. Die Richtlinie enthält keine verbindlichen oder empfohlenen Lärmexpositionsgrenzwerte, die jedoch von den Mitgliedstaaten, die sich dafür entscheiden, eingeführt werden können. Darüber hinaus liegen die Systeme und Verfahren für Raumplanung in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, auch wenn bei bestimmten Vorhaben die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen ist. Schließlich können die Mitgliedstaaten, da auf EU-Ebene keine einheitlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen gelten, auch über angemessene Höchstgeschwindigkeiten auf den Straßen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten entscheiden.

Die Kommission beabsichtigt, dem Europäischen Parlament und dem Rat 2011 einen Bericht über die Umsetzung der oben genannten Richtlinie vorzulegen. Er soll gegebenenfalls auch Vorschläge für Änderungen der Richtlinie enthalten. Die Kommission wird während der Überprüfung, die bis Ende 2011 abgeschlossen sein soll, alle verfügbaren Informationen berücksichtigen.

#### Schlussfolgerungen

In Erwägung dieser Gründe und der vom Petenten übermittelten Informationen kann kein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht festgestellt werden.